

## **ERGEBNISSE UND BESCHLÜSSE**

### **der 15. Sitzung der Versammlung der MSA** **in ihrer 5. Amtsperiode (2015 bis 2021)**

**am 16. August 2017 in Halle**  
(Beschlussfähigkeit hergestellt)

#### **1. Grundsatzbeschluss über die Ausschreibung / Verlängerung der den Programmen SAW und Radio Brocken zugewiesenen Übertragungskapazitäten**

Die Versammlung hatte die grundsätzliche Frage zu klären, ob die Zuweisung von Übertragungskapazitäten (analog/digital) an die Veranstalter nach Ablauf der Zulassungs- bzw. Zuweisungszeit auf Antrag verlängert oder ausgeschrieben werden sollen. Gemäß § 18 Abs. 2 MedienG LSA kann die Medienanstalt Sachsen-Anhalt - sofern dem Veranstalter auch Übertragungskapazitäten zugewiesen sind und diese zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages genutzt werden - diese Kapazitäten nach Maßgabe von § 13 MedienG LSA öffentlich ausschreiben. Die Versammlung der MSA hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt und folgendes beschlossen:

1. Die gegenwärtig den Veranstalterinnen Funkhaus Halle GmbH & Co. KG für das Programm "89,0 RTL" und der VMG Verlags und Medien GmbH & Co. KG für das Programm "Radio Rockland" zur Verbreitung ihrer Programme zugewiesenen Übertragungskapazitäten in DAB+ werden nicht entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA zum Zwecke der Eröffnung eines Bewerbungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht (ausgeschrieben).
2. Die gegenwärtig an die Hörfunkveranstalterin Funkhaus Halle GmbH & Co. KG zum Zwecke der Verbreitung des Hörfunkprogrammes "Radio Brocken" zugewiesenen terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW/DAB+) werden nicht entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA zum Zwecke der Eröffnung eines Bewerbungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht (ausgeschrieben).
3. Die gegenwärtig an die Hörfunkveranstalterin VMG Verlags und Medien GmbH & Co. KG zum Zwecke der Verbreitung des Hörfunkprogramms "radio SAW" zugewiesenen terrestrischen Übertragungskapazitäten (UKW / DAB+) werden nicht entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 MedienG LSA zum Zwecke der Eröffnung eines Bewerbungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht (ausgeschrieben).
4. Die nach Nr. 2 und Nr. 3 gefassten Beschlüsse stehen jeweils unter dem Vorbehalt eines innerhalb der gesetzlich möglichen Fristen von den Veranstalterinnen der beiden Hörfunkprogramme jeweils zu stellenden Verlängerungsantrages zur weiteren Veranstaltung der Programme verbunden mit der Zuweisung der jeweiligen Übertragungskapazitäten sowie der positiven Beschlussfassung über die Verlängerungsanträge.

#### **2. Verlängerung der Zulassung und Zuweisung für die VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co.KG (Radio Rockland)**

Die der Veranstalterin Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.04.2009 erteilte Erlaubnis für die Veranstaltung eines digitalen 24-stündigen Hörfunk-Vollprogrammes im Lande Sachsen-Anhalt und die damit verbundene Zuweisung einer Übertragungskapazität von maximal 140 CU auf dem Kanal 12 C wird um weitere 10 Jahre verlängert.

Die mit Bescheiden vom 03.04.2009 erteilte Zuweisung der analogen Hörfrequenzen 88,0 MHz (Weißenfels), 94,1 MHz (Dessau), 95,0 MHz (Bernburg), 97,1 MHz (Köthen), 98,3 MHz (Halle), 98,7 MHz (Magdeburg), 99,6 MHz (Naumburg) und 107,2 MHz (Harz) im Simulcastbetrieb wird unter der Bedingung verlängert, dass bei Einstellung der Veranstaltung oder Widerruf der Zulassung zur Veranstaltung des Programms "Radio Rockland" oder sonstiger Unmöglichkeit oder Unvermögens der Nutzung der zur Verbreitung des Programmes "Radio Rockland" zugewiesenen Übertragungskapazität für dieses Programm, die Kapazität wieder zur Verbreitung des Programms "Radio SAW" zu nutzen ist und unter der weiteren Bedingung, dass die Nutzung auf den Zeitraum befristet wird, währenddessen die o.g. Frequenzen der Veranstalterin VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG im Rahmen der ihr zugewiesenen Frequenzkette für das Programm "Radio SAW" medienrechtlich zugewiesen sind.

### **3. Verlängerung der Zulassung und Zuweisung für Funkhaus Halle GmbH & Co.KG (89,0 RTL)**

Die der Veranstalterin Funkhaus Halle GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 26.04.1999 erteilte Erlaubnis für die Veranstaltung eines digitalen Hörfunk-Vollprogrammes im Lande Sachsen-Anhalt "89,0 RTL" und die damit verbundene Zuweisung einer Übertragungskapazität von maximal 140 CU auf dem Kanal 11 C wird unter der Bedingung der Wiederherstellung der lizenzrechtlich erforderlichen Mehrheit sachsen-anhaltinischer Gesellschafter im Arbeitsausschuss der Veranstalterin um weitere 10 Jahre verlängert.

Die mit Bescheid vom 09.12.2004 erteilte Zuweisung der analogen Hörfrequenz 89,0 MHz im Simulcastbetrieb wird unter der Bedingung verlängert, dass bei Einstellung der Veranstaltung oder Widerruf der Zulassung zur Veranstaltung des Programms "89,0 RTL" oder sonstiger Unmöglichkeit oder Unvermögens der Nutzung der zur Verbreitung des Programms "89,0 RTL" zugewiesenen Übertragungskapazität für dieses Programm die Kapazität wieder zur Verbreitung des Programms "Radio Brocken" zu nutzen ist und unter der weiteren Bedingung, dass die Nutzung auf den Zeitraum befristet wird, währenddessen die Frequenz 89,0 MHz (Brocken) der Veranstalterin AH Antenne Hörfunksender GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr zugewiesenen Frequenzkette für das Programm "Radio Brocken" medienrechtlich zugewiesen ist.

### **4. Ausschreibung einer landesweiten DAB-Programmkapazität**

Die Versammlung beschließt die öffentliche Bekanntmachung freier Kapazitäten für ein landesweites Hörfunkprogramm im VHF Kanal 11C im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt.

### **5. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen beim und Zuweisung einer DVB-T Übertragungskapazität an den Veranstalter BLK TV UG**

Die Versammlung genehmigt gesellschaftsrechtliche Änderungen der BLK TV UG, Hohenmölsen und weist der UG zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms "BLK regional TV" im zugelassenen Verbreitungsgebiet die VHF-Übertragungskapazität "TV Sender Weißenfels Kanal 36 (max. 5 kW ERP)" zur medienrechtlichen Nutzung im Standard DVB-T / DVB-T2 zu. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt der abschließenden Koordinierung und Zuteilung durch die Bundesnetzagentur und ist befristet bis zum Ablauf der Zulassungszeit des Programms BLK regional TV und erfolgt unter der Bedingung der Wirksamkeit dieser Zulassung.